

die Wahl Friedrichs approbiert habe ¹⁶⁰⁾, so zwingt uns nichts, das Wort anders als mit „gebilligt“ zu übersetzen. Es ist ferner durchaus nicht erwiesen, daß Richard von S. Germano den Vorgang juristisch genau bezeichnet, wenn er Innocenz auf dem Laterankonzil die Wahl Friedrichs approbierend bestätigen läßt ¹⁶¹⁾ oder daß den Worten des Papstes, falls sie genau wiedergegeben sind, die spätere technische Bedeutung zukommt. Wir müssen in dem Wort *approbare* so lange einen Ausdruck einfacher Guttheißung sehen, als die Guttheißung nicht zum Rechts-erfordernis gestempelt wird oder nicht gezeigt werden kann, daß der Ausdruck bei Innocenz oder allgemein schon einen bestimmten Rechts-sinn angenommen hat.

So wenig wie das Reich hat Innocenz die übrigen Länder Europas in päpstliche Vasallenstaaten umwandeln wollen ¹⁶²⁾. Wir können nicht einen Fall nachweisen, in dem er versucht hätte, ein bis dahin unab-hängiges Land in Lehensabhängigkeit von der römischen Kirche zu bringen.

Als ein charakteristisches Beispiel für die Lehnspolitik Innocenz' III. wird die angebliche Einbeziehung Bulgariens in den Kreis der päpst-lichen Vasallenstaaten betrachtet. Nach den Gesta des Papstes hat der Bulgarenzar Joannitza sich und sein Reich durch ein Privileg dem *im-perium* der römischen Kirche unterworfen ¹⁶³⁾. Der Wortlaut des Pri- vilegs ¹⁶⁴⁾ läßt aber keinen Zweifel daran, daß die Unterwerfung des vorher im Schisma lebenden Herrschers in geistlichem Sinne gemeint ist.

¹⁶⁰⁾ BF. 726.

¹⁶¹⁾ Siehe oben S. 140 Anm. 17.

¹⁶²⁾ Luchaire (*Les royautes vassales*) und Jordan (*Das Eindringen des Lehnswesens* ... S. 91) sehen in der Regierung Innocenz' III. die schärfste Aus- prägung der päpstlichen Lehnspolitik. Haller (*Das Papsttum. Idee und Wirk- lichkeit* 2,2, 1939, 596 f.) hat einen Teil der Ausführungen Luchaires richtig- gestellt. Argumente Luchaires für die Annahme einer päpstlichen Lehns- hoheit über Ungarn unter Innocenz III. waren von Jordan bereits widerlegt worden (S. 97). Vgl. auch Hirsch a. a. O. S. 238 und Carlyle *The claims of Innocent III to authority in temporal matters*, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 5 (1924) S. 134. Ohne die neueren Forschungsergebnisse zu berücksichtigen, läßt Castella (*Papstgeschichte* 1, 1944, 261) Innocenz III. über die Kronen von Ungarn, Dänemark, Kastilien (!) und Aragon verfügen.

¹⁶³⁾ c. 70.

¹⁶⁴⁾ Reg. VII 4. Der Schlußsatz, wie ihn uns die älteren Ausgaben über- liefern, hat zu einem völligen Mißverstehen des Vorganges geführt. *Et ut praesens chrysobolum imperii mei*, so wird er wiedergegeben, *ratum et firmum habeatur, dedi imperium meum in manibus ... Joannis, sacrosanctae Romanae sedis legati ... in quo et nostrum pium et a Deo promotum sub-*